

Änderung der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

Dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt vom Rektorat im April 2012
Beschluss des Senates vom 25.04. 2012

Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien, Beschluss des Senates vom 20.10.2010, wird wie folgt geändert:

1. *In Abschnitt II. Wahl- und Entsendungsordnung für Kollegialorgane entfällt der Absatz 8 des § 12.*
2. *In Abschnitt IV. Frauenförderungsplan der Universität für Bodenkultur*
 - a) *lautet § 17 Absatz 3 erster Satz:*
„Ein vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu bestimmendes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.“
 - b) *lautet § 17 Absatz 4 erster Satz:*
„Das an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmende Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, in die Bewerbungsunterlagen und in die Gutachten Einsicht zu nehmen, Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen.“
3. *In Abschnitt VI. Richtlinien für akademische Ehrungen*
 - a) *lautet § 1:*
„Der Senat kann nach Anhörung des Rektorats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere aus Anlass der fünfzigsten oder sechzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität gerechtfertigt ist und diese/dieser sich durch sein Verhalten dem verliehenen akademischen Grad in Leben und Beruf würdig erwiesen hat. Grundsätzlich ist eine Ehrung nur für den jeweils ersten an der Universität für Bodenkultur Wien erworbenen akademischen Grad vorzunehmen.“
 - b) *wird nach § 4 folgender § 4 a eingefügt:*
„§ 4 a. Für die Durchführung des Verfahrens der Erneuerung akademischer Grade hat der Senat nach Anhörung des Rektorates eine Regelung zu beschließen.“